



**GEMEINDE NEUENKIR-
CHEN-VÖRDEN**

Bebauungsplan Nr. 66

„Auf der Koppelheide“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a (1) BauGB

Projektnummer: 216454

Datum: 2017-12-12

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Zusammenfassende Erklärung

zum Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ gemäß § 10a (1) BauGB:

1. über die Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und
2. wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und
3. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2017-12-12

Proj.-Nr.: 216454

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden (FNP - sh. Abbildung unten) wurden 2005 im Osten der Ortslage Vörden, im Anschluss an den bereits bebauten Siedlungsbereich zwischen der „Reutestraße“ im Norden und der Landesstraße L 76 im Süden, weitere Wohnbauflächen (W 11) ausgewiesen.

Der Bereich eignet sich aufgrund seiner Nähe zu den Versorgungseinrichtungen des Ortsteils Vörden sowie der Anlagerung an bestehende Wohngebiete siedlungsstrukturell in besonderem Maße für die Arrondierung der Ortslage.

Damit werden, entsprechend der örtlichen Nachfrage, Bauflächen für die weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteils Vörden bereitgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 66 wird aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde entwickelt. Damit wird dem s.g. „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 (2) BauGB entsprochen.

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken resultiert dabei aus der Ansiedlungsdynamik von Gewerbebetrieben im „Niedersachsenpark“ und des damit verbundenen überproportionalen Bevölkerungswachstums (insbesondere Zuzüge auf Grund des weiterhin steigenden Arbeitsplatzangebotes).

Auf der Grundlage des FNP 2005 stellt die Gemeinde nunmehr den Bebauungsplan Nr. 66 „Auf der Koppelheide“ auf.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist nun die Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, darzulegen.

Dazu ist anzuführen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden ist. Die Ergebnisse sind gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht zum Bauleitplan dargelegt.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der genannten Schutzgüter verbleiben. Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, aber auch um unerwartete Auswirkungen überprüfen zu können, verpflichtet sich die Gemeinde die Maßnahmen durch Kontrolle vor Ort zu überprüfen.

3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist darzulegen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes sind die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend beteiligt worden. Gemäß § 4a (2) BauGB sind die Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Verfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB – (Februar/ März 2017)

<p>1. Landkreis Vechta (28.3.2017)</p> <p><u>Städtebau</u> Der Erschließungsquerschnitt ermöglicht den Ausbau der Planstraßen zu verkehrsberuhigten Bereichen (vgl. Begründung: 5). Ich empfehle in der Planzeichnung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigte Bereiche nach PlanzV90 Nr. 6.3 festzusetzen, um eine Umsetzung in der Erschließungsplanung abzusichern.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Zum Schutz der geplanten Gehölzanzpflanzflächen vor Beeinträchtigungen sollte gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO textlich festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind. Im Übrigen kann zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Stellungnahme abgegeben werden, da wesentliche Inhalte des Umweltberichts nicht vorliegen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Außerdem ist zukünftig das Oberflächenwasser in der Form abzuleiten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommt.</p> <p><u>Klimaschutz</u> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen gegen den Klimawandel Rechnung getragen werden. Dem Klimawandel kann nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 16 ff. BauNVO durch Festsetzungen zu den Gebäuden etwa zu deren flächensparender, kompakter und damit energiesparender Bauweise vorgebeugt werden. Weiterhin können in den Bebauungsplanentwurf Überlegungen zum optimalen Einsatz von Solaranlagen einbezogen werden.</p> <p>Hinweise: Wasserrechtliche Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 3 mal 800 Liter/Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Der genaue Standort ist mit der Feuerwehr Vörden abzustimmen.</p> <p><u>Planentwurf</u> Die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung entfällt nicht, wenn der Flächennutzungsplan diese bereits erfüllt hat. In der Begründung ist auf eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung einzugehen. Die Bezeichnung der Planungsrechtlichen Festsetzung mit dem Buchstaben A und die Aufzählung durch das Zeichen „§“ ist nicht erforderlich, da die Präambel die rechtliche Klammer für den B-Plan als Satzung bildet.</p>	<p>Die Entscheidung zum Straßenausbau wird im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen. Es handelt sich um öffentliche Flächen; im Eigentum der Gemeinde. Die gewählte Festsetzung (Straßenverkehrsfläche) lässt die Möglichkeit eines verkehrsberuhigten Ausbaues durchaus zu.</p> <p>Zum Schutz der künftigen Gehölzfläche wird eine textliche Festsetzung aufgenommen (4.c), dass Nebenanlagen, Garagen usw. innerhalb der nicht-überbaubaren-Bereiche einen 1,0 m Mindestabstand zur Anpflanzfläche einhalten müssen.</p> <p>Entsprechende Aussagen zur den Belangen der Umwelt und des Artenschutzes werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (2) BauGB in die Begründung aufgenommen (Umweltbericht).</p> <p>Z.Z. wird ein Gesamtkonzept für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden erarbeitet. Darin werden die Einzugsgebiete und Einleitungsstellen aufgeführt. In die Begründung werden grundsätzliche Aussagen zur Oberflächenentwässerung aufgenommen.</p> <p>Maßnahmen gegen den Klimawandel, wie flächensparende, kompakte und damit energiesparende Bauweisen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes möglich, ebenso der Einsatz von Solaranlagen. Auf Grund der Tatsache, dass im Baugebiet in erster Linie freistehende Einfamilienhäuser bzw. Doppelhäuser errichtet werden, schränkt die Gemeinde den Gestaltungs- bzw. Nutzungsrahmen im Plangebiet nicht durch weitergehende Festsetzungen von Klimaschutzmaßnahmen ein.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen und Hinweise werden entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet.</p> <p>Ziele der Raumordnung gemäß dem LROP Niedersachsen (2008) stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 nicht entgegen. Die Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur werden berücksichtigt, wie u.a. 2.1 04 „Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.“ Das RROP Landkreis Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam. Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p>
--	--

<p>6. Deutsche Telekom, Osnabrück (28.3.2017)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>7. Vodafone Kabel Deutschland (28.3.2017)</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>8. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (14.3.17)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.2.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden.</p> <p>Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-1611, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

<p>9. EWE Netz GmbH (23.2.2017)</p> <p>Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stations-stellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (13.3.2017)</p> <p>5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (30.3.17)</p> <p>10. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ (3.4.17)</p> <p>14. Bischöfliches Generalvikariat (17.3.2017)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>
<p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p>	
<p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück</p> <p>4. NLWKN - Nds.Landesbetrieb f.Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg</p> <p>11. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)</p> <p>12. Oldenburgische IHK</p> <p>13. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie</p> <p>15. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt u. Land</p> <p>16. Wasser- u. Bodenverband Stickteich</p> <p>17. Gemeindebrandmeister</p> <p>18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta</p> <p>19. Handwerkskammer Oldenburg</p> <p>20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUBw)</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>

Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – (August/ September/ Oktober 2017)

<p>1. Landkreis Vechta (22.9.2017)</p> <p><u>Städtebau</u> Der Erschließungsquerschnitt ermöglicht den Ausbau der Planstraßen zu verkehrsberuhigten Bereichen (vgl. Begründung: 5). Ich empfehle in der Planzeichnung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigte Bereiche nach PlanzV90 Nr. 6.3 festzusetzen, um eine Umsetzung in der Erschließungsplanung abzusichern.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Zum Schutz der geplanten Gehölzanzpflanzflächen vor Beeinträchtigungen sollte gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO textlich festgesetzt werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Außerdem ist zukünftig das Oberflächenwasser in der Form abzuleiten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommt.</p>	<p>Die Entscheidung zum Straßenausbau wird im Rahmen der Erschließungsplanung getroffen. Es handelt sich um öffentliche Flächen; im Eigentum der Gemeinde. Die gewählte Festsetzung (Straßenverkehrsfläche) lässt die Möglichkeit eines verkehrsberuhigten Ausbaues durchaus zu.</p> <p>Zum Schutz der künftigen Gehölzfläche ist bereits eine textliche Festsetzung aufgenommen worden (4.c), dass Nebenanlagen, Garagen usw. innerhalb der nicht-überbaubaren-Bereiche einen 1,0 m Mindestabstand zur Anpflanzfläche einhalten müssen.</p> <p>Z.Z. wird ein Gesamtkonzept für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden erarbeitet. Darin werden die Einzugsgebiete und Einleitungsstellen aufgeführt. In die Begründung sind grundsätzliche Aussagen zur Oberflächenentwässerung aufgenommen worden.</p>
<p>6. Deutsche Telekom, Osnabrück (7.9.17, 26.10.2017)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>
<p>7. Vodafone Kabel Deutschland (26.10.2017)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.09.2017. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.</p>	

<p>Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>
<p>9. EWE Netz GmbH (28.9.2017)</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (20.9.17) 2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (17.10.17) 5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (12.9.17) 8. WESTNETZ Osnabrück (24.10.2017) 10. UHV 97 „Mittlere Hase“ (5.9.2017) 13. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie(29.8.17)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
<p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück</p> <p>4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg</p> <p>11. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)</p> <p>12. Oldenburgische IHK</p> <p>14. Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück</p> <p>15. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land</p> <p>16. Wasser- u. Bodenverband Stickeich</p> <p>17. Gemeindebrandmeister</p> <p>18. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta</p> <p>19. Handwerkskammer Oldenburg</p> <p>20. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>

4 Planwahl nach der Abwägung

In dieser „Zusammenfassenden Erklärung“ ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind für den Planbereich Wohnbauflächen dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 entspricht insofern dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB. Die Standortwahl beruht damit auf der abwägenden Entscheidung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen sind seitens der Gemeinde abgewogen worden und entsprechend in der Planung berücksichtigt worden. Danach geht die Gemeinde davon aus, dass die Planung keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die benachbarten bzw. angrenzenden Nutzungen bewirkt und damit planungsrechtlich gesichert werden kann.

5 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2017-12-12

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Johannes Eversmann

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 66 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 12.12.2017 zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenkirchen-Vörden, den